

99077025169000, 99077025169000

Anzeige Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Lager feuer

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214879769/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99077025169000, 99077025169000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuer, Veranstaltung, Öffentliche Veranstaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kultur (077)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	Die rechtliche Grundlage für eine Anzeige oder gegebenenfalls Genehmigungserfordernisse eines Feuers ist bei vielen Kommunen - ergänzend zur gesetzlichen Anzeigepflicht in § 22 ThürBKG, in Satzungen geregelt. https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-Brand_KatSchGTH2008pP22 https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-Brand_KatSchGTH2008pP22
Teaser	Wenn Sie ein Feuer, zum Beispiel Lager- oder Osterfeuer, veranstalten möchten, dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn sie ein Feuer durchführen möchten, sind Sie verpflichtet dies der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Dabei ist es unerheblich ob das Feuer Teil einer öffentlichen Veranstaltung ist oder nicht-öffentlich stattfindet.
Erforderliche Unterlagen	Dies ist in den kommunalen Satzungen geregelt und variiert von Kommune zu Kommune.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Kosten legen die Kommunen in den jeweiligen Satzungen fest.
Verfahrensablauf	Zu Fragen des Ablaufs setzen Sie sich mit der zuständigen Kommune in Verbindung.
Bearbeitungsdauer	Angaben zu einer Bearbeitungsdauer können nicht gemacht werden.
Frist	1 Woche(n) Die Anzeige hat eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bei ablehnendem Bescheid durch die Gemeinde: Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer Anzeige • Anzeigepflicht von Traditionsfeuer/Brauchtumsfeuer, Lagerfeuern • Anzeige hat spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen • Anzeigepflicht besteht bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen • kommunale Satzungen können Anzeige oder Genehmigungspflichten regeln • Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden.
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja. Formulare zur Anzeige/Antragstellung sind nicht einheitlich sondern werden überwiegend von den zuständigen Kommunen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursprungsportal	Anzeige Osterfeuer/Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer, Display Easter fire/custom fire/campfire